

Praxishinweis

## **Einnahme-Überschuss-Rechnung**

- geänderte Regelung ab Wirtschaftsjahr 2005**
- aktualisiert: Formular „Anlage EÜR 2006“**

---

### **Einnahme-Überschuss-Rechnung – was ist das?**

Die Einnahme-Überschuss-Rechnung (auch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) ist eine im Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs.3 EStG) geregelte Form der Ermittlung von Gewinnen eines Unternehmens. Sie kann von allen steuerpflichtigen Unternehmen angewendet werden, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) zu ermitteln. Zu dieser Gruppe gehören auch die freiberuflich Tätigen und andere Selbständige. Der Gewinn beschreibt dabei den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.

Derzeit ist ein Großteil der freiberuflich tätigen Architekturbüros in der Rechtsform der Einzelunternehmung oder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts tätig. In diesen Rechtsformen findet sich weit verbreitet die Erstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung zur steuerlichen Gewinnermittlung. Somit betrifft die Neuregelung auch weite Teile der Architektenschaft. Für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) kommt diese Gewinnermittlungsmethode dagegen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Die Einnahme-Überschuss-Rechnung stellt eine einfache und transparente Möglichkeit zur Dokumentation der geschäftlichen Tätigkeit eines Jahres dar.

### **Neue formale Festlegungen**

Der Gesetzgeber hatte mit dem Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung vom 31.07.2003 die bis dahin bestehende Regelung, dass die im Rahmen der Einkommensteuererklärung für bestimmte Steuerpflichtige anzufertigende Einnahme-Überschuss-Rechnung formfrei erstellt werden kann, durch die Einführung eines amtlichen Formulars ersetzt. Die Verpflichtung dazu findet sich in §§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV. Nach dem zahlreiche Proteste zunächst den offiziellen Start des Vordrucks „Anlage EÜR“ hinausschieben konnten, hatte das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 10.2.2005 (Az. IV A 7- S 1451 - 14/05) einen neuen, überarbeiteten Vordruck für das Jahr 2005 präsentiert, der für Wirtschaftsjahre einzureichen ist, die nach dem 31.12.2004 beginnen. Im Oktober 2006 wurde das Formular für das Jahr 2006 veröffentlicht.

Dies bedeutet, dass alle Steuerpflichtigen, die ihren steuerlichen Gewinn mithilfe der so genannten Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, bereits für das Geschäftsjahr 2005 diesen amtlichen Vordruck verwenden müssen. Im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres (z. B. bei Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung im Laufe des Jahres 2005) hat die Verwendung des Vordrucks ab sofort zu erfolgen.

Der Vordruck umfasst mehrere Seiten (zzgl. einer umfangreichen Anleitung inkl. Anlagen). Weiterhin wurde das Muster eines verwaltungskonformen Anlageverzeichnisses sowie ein Berechnungsschema zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG) veröffentlicht. Die für das Veranlagungsjahr 2006 überarbeitete Fassung enthält die gleichen Abfragen des Vorjahres, allerdings in neuer und gestraffter und maschinell einlesbarer Optik.

Sollte jemand mehreren Betätigungen nachgehen, für die die Einnahme-Überschuss-Rechnung anzuwenden ist, so ist für jede Betätigung eine separate Anlage EÜR abzugeben.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwendung des Vordrucks besteht für sog. Kleinunternehmen: bei Unternehmen, deren Betriebseinnahmen in der Summe unter der Grenze von 17.500 € liegen, wird die Finanzverwaltung zunächst auf die Abgabe des Vordrucks "EÜR" verzichten. Für diese Unternehmen besteht natürlich auch weiterhin die Verpflichtung zur Gewinnermittlung und zur Abgabe einer Steuererklärung - aber eben nicht notwendigerweise auf dem vorgegebenen Formular.

Hinweis: Für das Jahr 2005 besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen im Einzelfall auf die Abgabe einer Einnahme-Überschuss-Rechnung verzichten kann. Voraussetzung für diese Möglichkeit der Nicht-Anforderung der EÜR ist die Abgabe einer ordnungsgemäßen und ansonsten vollständigen Steuererklärung (Verfügung der OFD Münster – koordinierter Ländererlass vom 07.04.2006 – AZ. S-2500).

### **Die ab 2005 geltende Regelung**

Die als Anlage zur Einkommensteuererklärung anzufertigende Einnahme-Überschuss-Rechnung ist seit dem Veranlagungsjahr 2005 nicht mehr formfrei, sondern unter Verwendung eines amtlichen Formulars (Anlage EÜR – Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG), das bei den Finanzbehörden erhältlich ist oder auf den Internet-Seiten der Finanzverwaltung herunter geladen werden kann, zu erstellen. Damit wird das Verfahren erheblich standardisiert und führt an Stelle der vom Gesetzgeber vorgesehenen Erleichterung für den Steuerpflichtigen zunächst zu einer Vereinfachungsvorschrift für die Finanzbehörden. Dem Fiskus erlaubt die Standardisierung vor allem auch die massenhafte Erhebung von Vergleichsdaten, mit denen in künftigen Veranlagungsperioden die Angaben der Steuerpflichtigen branchen- und tätigkeitsbezogen auf Plausibilität geprüft werden können.

Das Formblatt enthält zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses ca. 10 differenzierte Abfragen zu Einnahmen und ca. 30 Positionen zu den Betriebsausgaben. Weitere ergänzende Angaben betreffen unter anderem Steuer mindernde Rücklagen und Ansparabschreibungen (§§ 6b, 6c, 7g EStG) sowie Einlagen und Entnahmen.

Nach der Schelte, die dem Formblatt wegen seiner Behördenfreundlichkeit und seiner Verunsicherung der Steuerpflichtigen entgegengebracht wurde, ist jedoch festzustellen, dass darin lediglich die für den Steuerpflichtigen sowieso in Frage kommenden Steuervorschriften mehr oder weniger systematisch geordnet abgefragt werden und dass das Formular bei positiver Betrachtungsweise eine Art Checklistencharakter erfüllt. Es sind von jedem Steuerpflichtigen nur die für ihn relevanten Positionen des Formblatts auszufüllen, er kann allerdings prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben vollständig sind. Dies kann, z.B. bei Berücksichtigung von Abschreibungen, Schuldzinsen oder bei der die Steuerlast mindernden Rücklagenbildung durchaus vorteilhaft sein. Die Flut der im Formular angegebenen Vorschriften und Unterteilungen ist weniger ein Problem des Formulars als vielmehr des Steuerrechts im Allgemeinen.

Diese Problematik wohnt auch der zum Formular dazugehörigen 8-seitigen, eng bedruckten Anleitung bei. Diese Anleitung wird ebenfalls vom Finanzamt mitgeliefert und enthält eine mit zahlreichen Fachausdrücken (Listenpreismethode, Ansparabschreibung, Betriebsvermögen) angereicherte re-

gelrecht technische Bedienungsanleitung. Fakt ist dabei, dass derartige Fachausdrücke fast nur von (steuerlichen) Fachleuten beherrscht werden, aber für die Ermittlung einer möglichst niedrigen, gesetzeskonformen Steuerbelastung relevant sind.

### **Einzelheiten zum Formular**

Die nachfolgend genannten Zeilenangaben betreffen das Formular „Anlage EÜR“ für das Jahr 2006.

Zunächst verlangt das Formular allgemeine Angaben wie Name, Steuernummer, Art des Betriebes (Zeilen 1, 1a). Weitere Angaben betreffen das Geschäftsjahr.

Die Zeilen 2 bis 13 des Vordrucks dienen der Erfassung der Betriebseinnahmen.

Die Frage nach einer möglichen Kleinunternehmerschaft sollte unter Beachtung der in § 19 UStG (Umsatzsteuergesetz) genannten Umsatzgrenzen (maximal 17.500 € Gesamtumsatz im Vorjahr und maximal 50.000 € im laufenden Jahr) beantwortet werden, wenn diese Vergünstigungsvorschrift in dem relevanten Veranlagungsjahr angewendet worden ist.

Anschließend sind zunächst Erlöse unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten (umsatzsteuerpflichtig bzw. umsatzsteuerfrei, nicht umsatzsteuerbar bzw. Durchschnittssatz für land- u. forstwirtschaftliche Umsätze) zu gliedern. Bislang war eine solche Aufgliederung zwar nicht zwingend, in der Praxis jedoch üblich. Die Einnahmen werden netto angesetzt.

In Zeile 7 des Vordrucks erfolgt der Ausweis der vereinnahmten Umsatzsteuer auf steuerbare Erlöse und auf steuerbare unentgeltliche Wertabgaben des Unternehmens (i.d.R. Privatentnahmen). Nicht unerwähnt bleiben darf die sich anschließende Angabe der im Geschäftsjahr vom Finanzamt erstatteten Umsatzsteuer für ein Vorjahr oder für das laufende Jahr.

Weiterhin sind Privatentnahmen (Sach- oder Leistungsentnahmen) aus dem Unternehmen in die private Sphäre des Steuerpflichtigen ebenfalls als Einnahmen zu qualifizieren. Insbesondere werden daher Angaben zu privater Kfz- und Telefonnutzung und sonstigen Privatnutzungen verlangt.

Die Zeile 12 des Formulars betrifft die Ergebniserhöhende Auflösung steuerlicher Rücklagen (Ansparrücklage gem. § 7g EStG, Rücklage aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter gem. § 6b EStG, etc.). Diese vergleichsweise komplizierte Materie sollte, falls sie zur Anwendung kommt, mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Die folgenden Zeilen 14 bis 46 dienen der Darstellung der Betriebsausgaben. Auch diese sind, aufgliedert in bestimmte Personal- und Sachkosten, netto auszuweisen.

Zunächst sind Material- und sonstige bezogene Leistungen (darunter auch die Aufwendungen für freiberuflich beschäftigte Mitarbeiter) anzugeben, dann die Personalkosten für im Angestelltenverhältnis stehende Mitarbeiter.

Die Zeilen 19 bis 24 betreffen Abschreibungen und Abgänge aus dem Anlagevermögen. Diese Werte sollten zweckmäßigerweise aus den anzufertigen Verzeichnissen der abnutzbaren bzw. nicht abnutzbaren Anlagegüter übernommen werden. Das Muster eines solchen Anlageverzeichnisses ist nunmehr den Formularen beigelegt: es ist den Vorschriften entsprechend gegliedert und ermittelt rechnerisch diejenigen Daten, die in die Anlage EÜR zu übertragen sind. Die dafür erforderlichen Eingaben (Bezeichnung, Anschaffungsdatum, Anschaffungskosten, Abschreibungsbetrag der Wirtschaftsgüter) waren in der Praxis auch bislang bereits erforderlich, um steuermindernde Abschreibungen zum Ansatz bringen zu können. Weitere Angaben erfassen Kraftfahrzeugkosten sowie Raum- und andere Grundstückskosten in aufgliederter Form.

Das Muster des Anlageverzeichnisses ist in 2006 deutlich detaillierter als noch in 2005 auszufüllen; insbesondere sind weitergehendere Differenzierungen hinsichtlich der Wirtschaftsgüter vorzunehmen. Auch Bewegungen im Finanzanlagevermögen (Beteiligungen an anderen Unternehmen etc.) sind dort auszuweisen.

Für die Erfassung sog. eingeschränkt abziehbarer Kosten sind die Zeilen 32 bis 38 vorgesehen. Dort zu berücksichtigen sind u. a. bestimmte Schuldzinsen, Geschenke, Bewirtungskosten, häusliches Arbeitszimmer etc. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben ist im Einzelnen den einschlägigen Vorschriften des EStG zu entnehmen. Da insbesondere die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen eine komplizierte Rechenoperation mit möglicherweise mehrere Jahre zurückreichenden Daten darstellt, wurde der Anlage EÜR ein weiteres Berechnungsmuster hinzugefügt, in dem der steuerliche Freibetrag abzugsfähiger Zinsen von 2.050 € bereits berücksichtigt ist.

Umsatzsteuerliche Auswirkungen sind auch bei den Betriebsausgaben zu berücksichtigen: zu erfassen sind (an den Leistungserbringer) gezahlte Vorsteuer sowie an den Fiskus im Geschäftsjahr entrichtete Umsatzsteuer. Auch bei diesen Angaben handelt es sich um solche, die dem Finanzamt in der Praxis bereits bislang mitzuteilen waren, wenn auch formfrei.

Aus der Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben wird rechnerisch der Gewinn bzw. Verlust des maßgeblichen Geschäftsjahres ermittelt, der dann in die steuerliche Veranlagung unmittelbar einfließt.

Weitere Zeilen des Formulars betreffen die Ergebnismindernde Bildung bzw. Zuführung steuerlicher Rücklagen (s.o.) sowie Entnahmen und Einlagen bei Schuldzinsenabzug.

Gem. § 4 Abs. 4a ist ein betrieblich veranlasster Schuldzinsenabzug bis zu einem Sockelbetrag von 2.050 € unkritisch. Wollen Sie Zinsaufwendungen über den Sockelbetrag von 2.050 € hinaus als Betriebsausgaben abziehen, dann sind an dieser Stelle alle Entnahmen und Einlagen separat einzutragen. Dies kann auch für den Schuldzinsenabzug in Folgejahren relevant sein. Eine detaillierte Übersicht zur Ermittlung des abzugsfähigen Schuldzinsenbetrags vermittelt die der Anleitung zum Vordruck beigefügte Anlage, die jedoch aufgrund der verwendeten Fachtermini (Über-, Unterentnahmen) ggfs. unter fachkundiger Hilfestellung erstellt werden sollte.

Insofern verlangt der Vordruck, abgesehen von einer strukturierten Gliederung, nichts wirklich Neues.

### **Vorbereitung in der Buchführung**

Um den oben genannten Anforderungen gerecht zu werden und um am Jahresende bei der Erstellung der Steuererklärung unnötigen und kostspieligen Mehraufwand zu vermeiden, sollten sich Steuerpflichtige möglichst früh auf die Anforderungen der Rechtslage einstellen.

Dazu erforderlich ist insbesondere eine transparente Buchführung, die sich in ihrem Kontenplan an der Gliederungsstruktur des Formulars orientiert, empfehlenswert. Dazu sind ggf. bestimmte Konten neu aufzunehmen bzw. andere Konten weiter aufzugliedern. Dies betrifft beispielsweise die Aufteilung der Privatentnahmen in Kfz.-Nutzung, Telefonnutzung etc.

Auch im Bereich der Anlagenbuchhaltung kann eine Gruppierung sinnvoll sein, um den getrennt vorzunehmenden Eingaben für Gebäude, Kfz, Immateriellen und sonstigen Wirtschaftsgütern gerecht zu werden.

Prinzipiell müssen alle Entnahmen und Einlagen für die Steuererklärung aufgezeichnet werden. Diese sind insbesondere auch für die in den Zeilen 55 und 56 des Vordrucks EÜR einzutragenden Entnahmen und Einlagen bei Schuldzinsenabzug relevant.

Um die Ansparabschreibung beanspruchen zu können, müssen die Bildung und Auflösung in der Buchführung verfolgbar sein.

### **Elektronische Übermittlung an das Finanzamt**

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der Vordruck mit Berechnungsfunktion auch im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) zum Zweck der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung zur Verfügung steht.

### **Fazit**

Von der Neuregelung ab dem Veranlagungsjahr 2005 betroffene Architekten sollten sich auf die geänderten Anforderungen umstellen, zumal Übergangsfristen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Die Abgabe der Steuererklärung unter Verwendung einer formfreien Einnahme-Überschuss-Rechnung führt zwar steuerrechtlich nicht zum Tatbestand einer Steuerhinterziehung; der Ärger mit dem Finanzamt wäre dann jedoch schon vorprogrammiert.

Wir empfehlen Ihnen, anhand des Checklistencharakters des Vordrucks eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob sämtliche rechtlich vorgesehenen Steuererminderungseffekte, wie z.B. die für junge Architekten interessante Existenzgründerrücklage nach § 7g EStG, genutzt werden. Bei offenen Fragen empfehlen wir die Hinzuziehung eines Steuerberaters.

---

### **Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die**

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0, Fax: (0211) 49 67 - 99, E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de), Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)